

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen CV96-4849

## **Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]  
**betreffend das Konto von Leopold Herz**

Geschäftsnummer: 710427/CC/AE<sup>1</sup>

Zugesprochener Betrag: 189'250.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf das veröffentlichte Konto von Leopold Herz (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).<sup>2</sup>

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

### **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte im Jahre 2000 einen Eingangsfragebogen („IQ“) bei US-Gericht ein, in dem sie den Kontoinhaber als ihren Vater, Leopold Herz, identifizierte, der am 10. Februar 1873 geboren worden sei und in Wien, Österreich, wohnhaft gelebt habe. In einem Telefongespräch

---

<sup>1</sup> Die Ansprecherin hat beim CRT keine Anspruchsanmeldung eingereicht. Sie hat jedoch im Jahre 2000 einen Eingangsfragebogen (*Initial Questionnaire*, „IQ“), mit der Nummer GER 0062154 beim US-Gericht eingereicht. Obwohl dieser IQ keine Anspruchsanmeldung war, hat das US-Gericht am 30. Juli 2001 einen Beschluss unterzeichnet, in dem angeordnet wurde, dass die Eingangsfragebögen, die als Anspruchsanmeldungen bearbeitet werden können, als rechtzeitig eingereichte Anspruchsanmeldungen behandelt werden sollten (vgl. *Order Concerning Use of Initial Questionnaire Responses as Claim Forms in the Claims Resolution Process for Deposited Assets* vom 30. Juli 2001). Der IQ wurde an das CRT weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 710427 versehen.

<sup>2</sup> Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), Leopold Herz als der Inhaber eines Kontos aufgeführt ist. Nach eingehender Untersuchung ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass anhand der Bankunterlagen die Existenz von zwei Konten belegt werden kann.

am 4. Januar 2005 gab die Ansprechlerin an, ihr Vater, der jüdischer Abstammung gewesen sei, sei mit [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], verheiratet gewesen und sie hätten zwei Kinder gehabt: sie selbst und ihren Bruder, [ANONYMISIERT]. Sie gab weiter an, ihr Vater habe ein Geschäft für Damenmäntel besessen. Die Nazis hätten den gesamten Besitz ihres Vaters in Wien enteignet. Die Ansprechlerin gab weiter an, ihr Bruder sei zeitweilig vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs in ein Konzentrationslager deportiert, gegen Ende 1939 jedoch wieder freigelassen worden. Die Ansprechlerin hab weiter an, ihr Vater, ihre Mutter und ihr Bruder seien 1939 aus Österreich nach Nizza, Frankreich, geflüchtet, wo sie versteckt gelebt hätten. Ihr Vater und ihre Mutter seien nach dem Krieg nach Wien zurückgekehrt, wo ihr Vater 1952 verstarb. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprechlerin ihre Geburtsurkunde ein, aus der hervorgeht, dass sie in Wien geboren wurde und dass der Name ihres Vaters Leopold Herz lautete, sowie Unterlagen aus dem österreichischen Staatsarchiv betreffend Leopold Herz, aus denen hervorgeht, dass er in Wien lebte, seine Gattin [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] war und dass sie eine Tochter namens [ANONYMISIERT] hatten. Die Ansprechlerin gab an, sie sei am 20. Januar 1916 in Wien geboren.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Kundenkarte, die als Kontoinhaber den in Wien wohnhaften Leopold Herz angibt. Weiters geht aus der Kundenkarte hervor, dass der Kontoinhaber ein Depot mit der Nummer 57816, sowie ein Kontokorrent besass. Das Depot wurde am 10. Dezember 1938 und das Kontokorrent am 20. März 1940 geschlossen. Es ist nicht bekannt, welches Guthaben sich zum Zeitpunkt der Kontoschliessung auf den jeweiligen Konten befand. Ausserdem gibt es keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben die Konten selber geschlossen haben und das Guthaben ausbezahlt erhielten.

### **Informationen aus dem Österreichischen Staatsarchiv**

Am 26. April 1938 erliess das nationalsozialistische Regime einen Bescheid, alle Juden betreffend, die im Reich lebten und/oder die Bürger des Reichs, einschliesslich Österreich, waren, und ein Vermögen über einem bestimmten Wert besaßen und verpflichtete diese, ihr Vermögen registrieren zu lassen („Vermögensverzeichnis von 1938“). Die Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen) enthalten unter der Akten-Nummer 39141 Dokumente über das Vermögen von Leopold Herz. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass Leopold Herz Geschäftsmann war, am 10. Februar 1873 geboren wurde und mit seiner am 4. November 1876 geborenen Ehefrau, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], in Wien, Silbergasse 1 wohnhaft war. Leopold Herz hatte eine Tochter, [ANONYMISIERT], die am 20. Februar 1916 geboren wurde und Österreich vor dem 15. Dezember 1938 verliess. Weiter ist aus den Unterlagen ersichtlich, dass Leopold Herz ein Grosshandels- und Exportunternehmen besass, das Damenmäntel verkaufte und am 17. Juni 1938 für 70'000 Reichsmark („RM“) arisiert wurde. Die Familie besass Immobilien im Wert von 154'000 RM, die für 106'000 RM verkauft wurden. Weiter geht hervor, dass Leopold Herz eine Reichsfluchtsteuer von 77'871.00 RM und eine Strafsteuer von 35'400 RM auferlegt wurden. Schliesslich ergeben die Unterlagen, dass die Familie an der *Gildemeester Aktion* teilnahm, bei

der die Auswanderung jüdischer Familien im Tausch gegen deren Vermögenswerte organisiert wurde. Diese Aktion unterlag der strikten Kontrolle der Zentralstelle für Jüdische Auswanderung, die zunächst von Adolf Eichmann und später von Alois Brunner geleitet wurde. In diesen Unterlagen werden keine sich auf einem Schweizer Bankkonto befindlichen Vermögenswerte erwähnt.

## **Analyse des CRT**

### Identifikation des Kontoinhabers

Der Name des Vaters der Ansprecherin und sein Wohnsitzland stimmen mit dem Namen und Wohnsitzland des Kontoinhabers überein. Die Ansprecherin hat zudem die Stadt, in der der Kontoinhaber wohnte, d.h. Wien, richtig identifiziert. Diese Informationen stimmen mit unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Angaben zum Kontoinhaber überein. Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin eine Reihe von Unterlagen ein, darunter: ihre Geburtsurkunde, aus der hervorgeht, dass sie in Wien geboren wurde und dass ihr Vater Leopold Herz war; die Vermögensverzeichnisunterlagen ihres Vaters, aus denen ersichtlich ist, dass Leopold Herz in Wien lebte, mit [ANONYMISIERT] verheiratet war und eine Tochter namens [ANONYMISIERT] hatte. Dadurch erbrachte sie den unabhängigen Nachweis dafür, dass der angebliche Kontoinhaber denselben Namen trug und in derselben Stadt wohnhaft war wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist.

Das CRT stellt ausserdem fest, dass die Ansprecherin bereits 2000, also vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Leopold Herz geltend machte. Dies deutet darauf hin, dass die Ansprecherin den vorliegenden Anspruch nicht lediglich auf die Tatsache stützte, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie ihr Verwandter, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihr bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Weiter weist dies darauf hin, dass die Ansprecherin vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, dass ihr Vater ein Schweizer Bankkonto besass und unterstützt die Glaubhaftigkeit der von der Ansprecherin eingereichten Informationen.

Das CRT stellt fest, dass andere Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto ausgeschlossen wurden, da diese Ansprecher nicht übereinstimmende Informationen zum Wohnsitzland oder der Wohnsitzstadt des Kontoinhabers einreichten. In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

### Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin erklärte, der Kontoinhaber sei jüdischer Abstammung gewesen und sei 1939 aus Österreich nach Frankreich geflohen. Ausserdem hätten die Nazis im Jahre 1938 den gesamten Besitz des Kontoinhabers in Wien enteignet.

## Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecherin und Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie spezifische Informationen und Dokumente eingereicht hat, aus denen hervorgeht, dass der Kontoinhaber ihr Vater war. Diese Unterlagen umfassen: die Geburtsurkunde der Ansprecherin, aus der hervorgeht, dass ihr Vater Leopold Herz war; eine Vermögensverzeichnisurkunde, aus der ersichtlich ist, dass der Kontoinhaber eine Tochter namens [ANONYMISIERT] hatte.

## Verbleib des Guthabens

Das CRT stellt fest, dass das aus der Kundenkarte hervorgeht, dass das Depot am 10. Dezember 1938 geschlossen wurde. Da der Kontoinhaber 1939 aus Österreich floh; da es keine Unterlagen über eine Auszahlung des Depots an den Kontoinhaber gibt; da weder der Kontoinhaber noch seine Erben in der Lage gewesen wären, Informationen über sein Depot einzuholen; da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) niedergelegt sind, kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben des Depots weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

Das CRT stellt weiter fest, dass aus den Bankunterlagen hervorgeht, dass das Kontokorrent am 20. März 1940 geschlossen wurde. Zu dieser Zeit befand sich der Kontoinhaber gemäss der von der Ansprecherin eingereichten Informationen ausserhalb des von den Nationalsozialisten besetzten Gebiets. Da jedoch aus den Bankunterlagen nicht ersichtlich ist, wer das Kontokorrent schloss; der Kontoinhaber aus Österreich flüchtete, weil er von den Nationalsozialisten verfolgt wurde; da der Kontoinhaber Verwandte in seinem Heimatland gehabt und sich deshalb dem Druck der Nationalsozialisten gebeugt und sein Konto abgegeben haben könnte, um deren Sicherheit zu gewährleisten; da der Kontoinhaber und seine Erben nicht in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen über sein Konto einzuholen, nicht einmal zu dem Zweck, von den deutschen Behörden entschädigt zu werden; da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h), und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln niedergelegt sind, kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben des Kontokorrents weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde.

## Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherin erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ihr Vater war. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass das Guthaben des beanspruchten Kontos weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde.

## Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Depot sowie ein Kontokorrent. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrunde gelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der „ICEP-Untersuchungen“ belief sich der durchschnittliche Wert eines Depots im Jahre 1945 auf 13'000.00 Schweizer Franken, der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents auf 2'140.00. Der durchschnittliche Gesamtwert der beiden vorliegenden Konten beträgt somit 15'140.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieser Beträge errechnet sich, indem sie gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert werden. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 189'250.00 Schweizer Franken.

## **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

## **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
9 März 2005